

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 19.06.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 05.09.2012 hat das Präsidium am 11.09.2012 die Neufassung der Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b)NHG). Die Genehmigung durch das niedersächsische Justizministerium erfolgte am 09.08.2012 (§ 4 a Abs. 5 Satz 1 NJAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2009 (Nds. GVBl. S. 348)).

**Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung
für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung
an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
(Schwerpunktbereichsprüfungsordnung - SchwPrO)**

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand

Die Ordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich des rechtswissenschaftlichen Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung (§ 5 Abs. 1, 1. Halbs. DRiG; § 2 NJAG).

§ 2 Ziel der Schwerpunktbereichsausbildung und –prüfung

(1) ¹Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des rechtswissenschaftlichen Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5a Abs. 2 S. 4 DRiG; § 4a Abs. 1 S. 1 NJAG). ²Sie sollen wissenschaftliche Durchdringung des Pflichtstoffes und Praxisorientierung verbinden.

(2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende über vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie über die

erforderlichen Schlüsselqualifikationen verfügt und das Recht in seinem Bezug zur Praxis anzuwenden vermag. ²Sie ist Teil der ersten Prüfung (§ 5 Abs. 1, 2. Halbs. i. V. m. § 5d Abs. 2 S. 4 DRiG).

§ 3 Schwerpunktbereiche

- (1) Schwerpunktbereiche sind
 - (a) Historische und philosophische Grundlagen des Rechts (Schwerpunkt 1),
 - (b) Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt 2),
 - (c) Zivilrecht und Zivilrechtspflege (Schwerpunkt 3),
 - (d) Privates und öffentliches Medienrecht (Schwerpunkt 4),
 - (e) Internationales und Europäisches öffentliches Recht (Schwerpunkt 5),
 - (f) Kriminalwissenschaften (Schwerpunkt 6),
 - (g) Arbeits- und Sozialordnung (Schwerpunkt 7),
 - (h) Medizinrecht (Schwerpunkt 8),
 - (i) Öffentliches Recht - Regieren, Regulieren und Verwalten (Schwerpunkt 9).

- (2) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst universitäre Lehrveranstaltungen von mindestens 16 Semesterwochenstunden aus einem Schwerpunktbereich (§ 4a Abs. 1 S. 2 NJAG).

- (3) Die Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf den von der oder dem Studierenden ausgewählten Schwerpunktbereich.

Teil 2: Organisation

§ 4 Prüfungsadministration

- (1) ¹Dem Prüfungsamt obliegt die Organisation und Verwaltung der Schwerpunktbereichsprüfung. ²Es führt insbesondere die Prüfungsakten, prüft die Zugangsberechtigung und stellt Zeugnisse über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung aus.

- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan leitet das Prüfungsamt und trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung sicher und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er erstattet dem Fakultätsrat auf entsprechende Aufforderung Bericht.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Ausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung (Prüfungsausschuss) gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder nach § 6 Abs. 1 lit. a/b, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Mit Ausnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan einberufen und geleitet. ²Es gilt die Vertretungsregelung des kollegialen Dekanates. ³Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind. ²Er kann für die verwaltungstechnische Durchführung des Prüfungsverfahrens Richtlinien erlassen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Professorengruppe, anwesend ist. ²Er fasst

seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen/Prüfer

(1) ¹Prüferinnen oder Prüfer können sein

- (a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- (b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- (c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- (d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- (e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- (f) Lehrbeauftragte,
- (g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- (h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Rätinnen und Räte,
- (i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Befähigung zum

Richteramt, soweit sie Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen sind.

²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen und Prüfer mit vergleichbarer Qualifikation und spezifischen Lehrerfahrungen bestellen. ³Deren Amtszeit endet mit Ablauf des dritten auf ihre Berufung folgenden Kalenderjahres, wenn nicht im Einzelfall bei der Berufung eine kürzere Frist festgelegt ist; eine erneute Berufung ist möglich.

(2) ¹Prüferin oder Prüfer ist die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung erbracht wird. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere oder zweite Person als Prüferin oder Prüfer bestellen.

(3) Eine Prüferin oder ein Prüfer kann nach Ausscheiden aus der Universität Göttingen oder im Fall des Absatzes 1 S. 2 u. 3 nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit die Bewertung von vorher erbrachten Prüfungsleistungen zu Ende führen.

(4) Die Abnahme von Prüfungen durch Angehörige i. S. v. § 20 Abs. 5 VwVfG ist ausgeschlossen.

§ 7 Elektronische Prüfungsverwaltung

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem System elektronischer Prüfungsverwaltung, mit dem die Prüfungsdaten verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens fünf Jahre auf.

Teil 3: Schwerpunktbereichsausbildung

§ 8 Schwerpunktbereichsfächer

(1) ¹Der Fakultätsrat legt die den einzelnen Schwerpunktbereichen zugehörigen Fächer fest.

²Sie sind fakultätsöffentlich in geeigneter Form bekannt zu machen.

(2) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium soll im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Fakultät stellt sicher, dass sowohl im Winter- als auch im Sommersemester in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen angeboten werden. ³Das Angebot soll den Studierenden Wahlmöglichkeiten eröffnen. ⁴Es ist jeweils ein Semester im Voraus fakultätsöffentlich in geeigneter Form bekannt zu machen. ⁵Ein Anspruch auf die Abhaltung angekündigter Lehrveranstaltungen besteht nicht.

§ 9 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zur Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich nach § 1 dieser Ordnung haben Studierende Zugang (Zugangsberechtigung),

- a) die im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen eingeschrieben sind,
- b) die die Zwischenprüfung bestanden haben und
- c) die an einer Lehrveranstaltung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 NJAG (wie beispielsweise einem Seminar) zur Vorbereitung dieser Prüfung mit Erfolg teilgenommen haben.

²Die erfolgreiche Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung setzt voraus, dass die wissenschaftliche Bearbeitung einer juristischen Themenstellung (Studienleistung) im Rahmen dieser Lehrveranstaltung mindestens mit der Gesamtnote ausreichend (4 Punkte) bewertet wird. ³Studierende, auf die die Zwischenprüfungsordnung keine Anwendung findet, müssen gleichwertige Leistungen nachweisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Studierende nicht zugangsberechtigt,

- a) die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben oder
- b) die sich bereits als Prüflinge in einem anderweitigen Prüfungsverfahren zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung befinden.

§ 10 Festlegung und Wechsel des Schwerpunktbereichs

(1) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gemäß § 11 legen die Studierenden ihren jeweiligen Schwerpunkt fest; die Anmeldung erfolgt nach Festlegung durch das Prüfungsamt in der Regel über das Prüfungsverwaltungssystem.

(2) ¹Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs findet in der Regel nicht statt. ²Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan auf begründeten Antrag.

Teil 4: Schwerpunktbereichsprüfung

§ 11 Bestandteile der Prüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung setzt sich zusammen aus

- a) der Seminararbeit, bestehend aus einer in der Regel im Rahmen eines Seminars anzufertigenden schriftlichen Ausarbeitung (schriftliche Prüfung) sowie deren mündlicher Präsentation einschließlich anschließender Diskussion im Seminar (mündliche Prüfung), und
- b) der Studienarbeit, bestehend aus einer in der Regel im Rahmen eines Seminars anzufertigenden schriftlichen Ausarbeitung (schriftliche Prüfung) sowie deren mündlicher Präsentation einschließlich anschließender Diskussion im Seminar (mündliche Prüfung); Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der gemäß § 10 festgelegte Schwerpunktbereich.

§ 12 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Aus den für die schriftliche und mündliche Leistung der jeweiligen Prüfung gesondert auszuweisenden Teilprüfungsnoten ist jeweils eine Prüfungsnote zu bilden, in der die schriftliche Leistung einen Anteil von zwei Dritteln, die mündliche Leistung einen Anteil von einem Drittel ausmacht. ²Die Teilprüfungsnoten werden unter entsprechender Anwendung von § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung vergeben. ³Die Prüfungsnote wird unter entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7) in der jeweils geltenden Fassung bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gebildet. ⁴Im Falle der Sätze 1 und 2 wird ab einem Wert von 0,005 hinter dem Komma auf die nächste höhere Ziffer aufgerundet, bei einem Wert von unter 0,005 hinter dem Komma auf die nächst niedrige Ziffer abgerundet.

(2) ¹Aus den beiden Prüfungsnoten wird die Gesamtprüfungsnote gebildet, wobei jede der beiden Prüfungen einen Anteil von ein Halb ausmacht. ²Die Gesamtprüfungsnote wird unter entsprechender Anwendung von § 2 JurPrNotSkV in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 13 Bestehen und Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote mindestens ausreichend (4 Punkte) lautet.
- (2) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, teilt die Studiendekanin oder der Studiendekan dies der oder dem Studierenden mit.
- (3) ¹Im Fall des Nichtbestehens kann die Schwerpunktbereichsprüfung nur in dem gewählten Schwerpunktbereich einmal wiederholt werden. ²Auf Antrag des Prüflings wird eine Teilleistung aus dem ersten Prüfungsdurchgang, die mit mindestens der Note ausreichend (4 Punkte) bewertet wurde, angerechnet. ³Der Antrag ist vor Beginn der Wiederholungsprüfung zu stellen. ⁴Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, erlischt zugleich der Prüfungsanspruch für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss erste Prüfung.

§ 14 Seminar- und Studienarbeit; Moot Court

- (1) ¹Seminar- und Studienarbeit sind rechtswissenschaftliche Arbeiten aus den Fächern des jeweiligen Schwerpunktbereichs einschließlich der dazugehörenden Pflichtfächer (Fall- oder Themenarbeit). ²Seminar- und Studienarbeit müssen zu verschiedenen Themen und bei verschiedenen Prüferinnen oder Prüfern verfasst werden.
- (2) ¹Der schriftliche Teil der Studien- sowie der Seminararbeit wird in der Regel im Rahmen eines Seminars mit maximal 20 Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern als häusliche Arbeit erstellt. ²Bewerben sich für ein Seminar mehr Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, als Plätze zur Verfügung stehen, kann die Vergabe der Plätze nach der Zwischenprüfungsnote erfolgen.
- (3) ¹Dem schriftlichen Teil der Studien- sowie der Seminararbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen; die Arbeiten sollen einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. ³Der Abgabetermin wird durch das Einreichen der ausgedruckten Fassung der Arbeiten beim Prüfungsamt der Fakultät während der Geschäftszeiten, die Aufgabe bei einem Postamt oder den Einwurf in den Fristpostkasten des Landgerichts Göttingen gewahrt. ⁴Darüber hinaus sind die Arbeiten auch in elektronischer Form beim Prüfungsamt der Fakultät

einzureichen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann durch eine allgemeine Richtlinie die Formalvorgaben weiter konkretisieren.

(4) ¹Die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Teilnahme an einem simulierten Gerichtsverfahren (Moot-Court) kann die Seminar- oder Studienarbeit im schriftlichen Teil ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. ²Der mündliche Vortrag in der Moot-Court-Veranstaltung ist durch eine Prüferin/einen Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zu bewerten. ³Die Bewertung des mündlichen Vortrages kann auch aufgrund der Präsentation in einer Moot-Court-Generalprobe erfolgen; die Bestimmung des dort zu haltenden Vortrages als Prüfungsleistung ist dem Prüfungsamt vorab durch die Prüferin oder den Prüfer anzuzeigen. ⁴Über die Gleichwertigkeit der schriftlichen Prüfungsleistung entscheidet die oder der für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung zuständige Prüferin oder Prüfer. ⁵Ersetzt der Vortrag die mündliche Prüfungsleistung im Rahmen der Studienarbeit, gilt § 11 lit. b), 2. Halbsatz. ⁶Für die Notengebung gilt § 12 Abs. 1.

§ 15 Hilfsmittel

¹Sämtliche verwendete Hilfsmittel sind zu dokumentieren. ²Der Seminar- und Studienarbeit ist die in der Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Erklärung unterschrieben beizufügen.

§ 16 Anmeldung, Verlängerung der Bearbeitungszeit und Rücktritt

(1) ¹Die Anmeldung zu Prüfungen (Seminar- und Studienarbeiten (§ 11)) wird mit der Ausgabe des Themas verbindlich. ²Versäumte und verspätet abgelieferte Prüfungsleistungen gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Ein Prüfling kann nur aus wichtigem Grund von einer verbindlichen Anmeldung zurücktreten.

(3) ¹Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. ²Wichtige Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(4) ¹Im Krankheitsfall kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Seminar- oder Studienarbeit um bis zu vier Wochen für den Zeitraum amtsärztlich bescheinigter Prüfungsunfähigkeit erfolgen. ²Im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit gilt bei Fortdauer des wichtigen Grundes Absatz 2.

(5) In offensichtlichen Fällen reicht für den Rücktritt von der Erbringung der Prüfungsleistung oder die Verlängerung der Bearbeitungszeit ein ärztliches Attest aus.

§ 17 Beeinträchtigungen

¹Ist ein Prüfling durch eine körperliche Behinderung dauerhaft beeinträchtigt, so können auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan die Bearbeitungszeiten verlängert sowie persönliche und sachliche Hilfsmittel zugelassen werden. ²Stellt die körperliche Behinderung eine nur vorübergehende Beeinträchtigung dar, so ist nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Antrag zu entscheiden, ob Satz 1 entsprechend angewendet wird oder die Prüfungsleistung zu einem späteren Termin zu erbringen ist. ³Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest, das die für die Beurteilung notwendigen medizinischen Befundtatsachen enthält, zu belegen.

§ 18 Täuschung

(1) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Inanspruchnahme unzulässiger Hilfe Dritter, von der weiteren Teilnahme an der Teilprüfung ausschließen. ²In diesem Fall wird die Arbeit in der Regel mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ³Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. ⁴Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.

(2) Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs kann die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung nach Anhörung der Beteiligten vom Prüfungsausschuss vorzeitig für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Wird ein schwerer oder wiederholter Täuschungsversuch nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, so kann nach Anhörung der Beteiligten die

Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit diesem Tag durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden; das Prüfungszeugnis wird dann zurückgenommen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn der Zugang zur Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

(5) Eine schriftliche Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde; sie kann insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 19 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung wird ein schriftliches, von der Studiendekanin oder dem Studiendekan unterzeichnetes Schwerpunktbereichsprüfungszeugnis erteilt.

(2) Es weist aus

- a) den Schwerpunktbereich,
- b) die Gesamtprüfungsnote in Wort und Zahl (§ 13 Abs. 1),
- c) die beiden erbrachten Einzelprüfungsleistungen nebst Bewertung (§ 11 lit. a) und b)),
- d) als Datum den Tag der letzten Teilprüfungsleistung.

§ 20 Akteneinsicht

¹Die Geprüften können auf Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung die Prüfungsakten persönlich einsehen und hierbei Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten fertigen. ²Das Nähere regelt das Prüfungsamt.

Teil 5: Rechtsbehelfe

§ 21 Abhilfeverfahren

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass von einem Prüfling oder allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren oder die Aufgabenstellung mit Mängeln behaftet waren, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. ²Die Wiederholung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels und vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens sind vom Prüfling unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. ²Der Prüfling kann vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, spätestens jedoch binnen eines Monats nach erfolgter Mängelrüge beim Prüfungsamt einen schriftlich begründeten Antrag auf Wiederholung des mangelbehafteten Prüfungsteils stellen, der vom Prüfungsausschuss alsbaldig zu bescheiden ist. ³Nach Ablauf der Monatsfrist des Satzes 2 ist die Geltendmachung dieser Verfahrensmängel für ihn ausgeschlossen.

§ 22 Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung sowie andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) ¹Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ²Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.

(3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Hierüber bescheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen einer Neubewertung durch mit der Abnahme dieser Prüfung bislang nicht befasste Personen,

wenn sie der Prüfungsausschuss für fehlerhaft hält und nicht die Prüferin oder der Prüfer, deren oder dessen (Be-)Wertung beanstandet wird, der Rüge antragsgemäß abhilft.

Teil 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Zugleich tritt, unbeschadet der Regelungen des § 24, die Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2004 S. 749), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 37/2009 S. 5723), außer Kraft.

§ 24 Überleitungsvorschriften

(1) ¹Studierende, die für das Schwerpunktbereichsstudium nach den bis zum 30.09.2012 geltenden Vorschriften zugelassen sind und am 01.10.2012 noch keine Prüfungsleistung im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung erbracht haben, können durch bis zum 31.12.2012 zu stellenden Antrag entscheiden, nach den bis zum 30.09.2012 geltenden Vorschriften geprüft zu werden. ²Wird kein Antrag gestellt, werden Studierende, die am 01.10.2012 noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, nach dieser Ordnung geprüft.

(2) ¹Für Studierende, die bis zum 30.09.2012 bereits mindestens eine Prüfungsleistung (Klausur- oder Studienarbeit) im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung erbracht haben, finden die am 30.09.2012 geltenden Vorschriften über die Schwerpunktbereichsprüfung Anwendung. ²Abweichend von Satz 1 finden für Studierende, die für die Schwerpunktbereichsprüfung nach den am 30.09.2012 geltenden Vorschriften zugelassen sind, die ab dem 01.10.2012 geltenden Vorschriften Anwendung, wenn die Prüfungsleistungen nicht bis zum 31.03.2015 vollständig erbracht worden sind. ³Abweichend von Satz 2 kann die Prüfung auch nach dem 31.03.2015 nach den bis zum 30.09.2012 geltenden Vorschriften abgelegt werden, wenn die Prüfungsleistungen wegen Krankheit, der

Inanspruchnahme von Elternzeit oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht bis zum 31.03.2015 erbracht werden können. ⁴Wichtige Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

Anlage zu § 15 Satz 2 SchwPrO:

Schlussversicherung über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Studierende der Georg-August-Universität Göttingen müssen bei der Erbringung von Leistungen in Studium und Examen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis beachten. Es gilt die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Verstoß gegen diese Grundsätze – und damit keine aner kennenswerte wissenschaftliche Leistung – ist insbesondere im Falle eines Plagiats gegeben. Von Plagiat spricht man, wenn Ideen oder Worte anderer als eigene ausgegeben werden, ohne dies durch entsprechende Zitierung kenntlich zu machen. Dabei spielt es keine Rolle, aus welcher Quelle (Buch, Zeitschrift, Internet, Arbeit eines anderen Studierenden usw.) die fremden Ideen und Worte stammen, ebenso wenig, ob es sich um größere oder kleinere Übernahmen handelt oder ob die Entlehnungen wörtlich oder übersetzt oder sinngemäß sind. **Werden (ausnahmsweise) Textpassagen wörtlich übernommen, so sind diese im Text zusätzlich zur Quellenangabe mit An- und Ausführungsstrichen als solche zu kennzeichnen. Werden fremde Auffassungen wiedergegeben, so sind diese in indirekter Rede als solche kenntlich zu machen. Eine nur allgemeine Anführung der benutzten Quellen im Literaturverzeichnis ist nicht ausreichend. Entscheidend ist, dass die Quelle im Text angegeben ist. Wird sie verschwiegen, liegt ein Plagiat und damit ein Täuschungsversuch vor.**

Die Fakultät macht Gebrauch von allen technischen Möglichkeiten, Vorlagen im Internet aufzuspüren. Die einschlägigen Downloadseiten und Foren sind bekannt. Um der Fakultät eine Textfassung durch Einscannen zu ersparen und dadurch unnötige Verzögerungen bei Bewertung und Rückgabe zu vermeiden, sind wissenschaftliche Arbeiten (Seminar- und Studienarbeiten) zusätzlich zur ausgedruckten Fassung auch in elektronischer Fassung abzugeben. Für die Wahrung der Abgabefristen ist allein die Abgabe der Papierfassung ausschlaggebend.

Die Abgabe eines Plagiats stellt einen Täuschungsversuch gemäß § 18 SchwPrO dar und wird mit 0 Punkten (ungenügend) bewertet. Im Studium wird der Studierende von der betreffenden Lehrveranstaltung ausgeschlossen. Es wird weder ein Leistungsnachweis noch

eine Anwesenheitsbescheinigung ausgestellt Dies folgt – unabhängig von der Unterzeichnung dieser Erklärung – bereits aus den einschlägigen Prüfungsbestimmungen.

Die gestellte Aufgabe ist geistiges Eigentum des Aufgabenstellers und darf nicht ohne dessen Zustimmung in Druckmedien oder elektronischen Medien wie dem Internet veröffentlicht werden.

Hiermit versichere ich, dass ich den oben stehenden Text zur Kenntnis genommen und in der beigefügten Arbeit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis – insbesondere das Plagiatverbot – beachtet und die Arbeit eigenständig, nur unter Benutzung der ausgewiesenen Literatur und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Ich verpflichte mich, Aufgabe und Lösung nicht ohne Zustimmung des Aufgabenstellers zu veröffentlichen.

Datum:

Unterschrift:
